



Erklärung des erweiterten Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes 24. Juni 2015

Stellungnahme zur Neugestaltung der Hofabgaberegulung

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag festgelegt, die Hofabgaberegulung in der Alterssicherung der Landwirte neu zu gestalten. Der Deutsche Bauernverband hat sich immer für eine Beibehaltung der Hofabgaberegulung eingesetzt und begrüßt ihren Erhalt. Die Hofabgaberegulung ist im Zeitablauf bereits mehrmals modifiziert worden. Eine neugestaltete Hofabgaberegulung bedarf auf jeden Fall der intensiven Beratung in der Praxis, damit keine steuerlichen und sozialrechtlichen Nachteile entstehen. Vor diesem Hintergrund werden die einzelnen Änderungsvorschläge wie folgt beurteilt:

1. Erhöhung des Rückbehalts

Die Hofabgabe ist grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug einer Rente der Alterssicherung der Landwirte (AdL). Nach geltendem Recht kann rentenunschädlich der sogenannte Rückbehalt vom Rentenempfänger weiterbewirtschaftet werden. Der Rückbehalt beträgt $\frac{1}{4}$ der Mindestgröße (Versicherungspflichtgrenze).

Vorgeschlagen wird, den Rückbehalt praktisch zu vervierfachen. Solange die Mindestgröße nicht erreicht wird, soll eine rentenunschädliche Bewirtschaftung möglich sein.

Die vorgesehene Erhöhung des Rückbehalts greift einerseits das Interesse von Landwirten auf, neben dem Bezug einer Rente aus der AdL einen höheren Hinzuerdienst durch die Weiterbewirtschaftung von Flächen zu erzielen. Andererseits führt die Erhöhung des Rückbehalts dazu, dass Flächen erst zeitlich versetzt weiter wirtschaftenden Betrieben zur betrieblichen Fortentwicklung zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung beider Aspekte und dem generellen Erhalt der Hofabgaberegulung ist die vorgesehene Regelung des Rückbehalts vertretbar.

Die im Rahmen der Erhöhung des Rückbehalts vorgesehene Anpassung der „Kleinunternehmerregelung“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG 1989 ist folgerichtig, damit Bezieher einer Rente der AdL in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert bleiben.

2. Zuschläge bei späterem Rentenbezug

Die vorgesehene Übernahme der Regelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist systemgerecht. Unternehmer, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Altersrente nicht in Anspruch nehmen oder wegen fehlender Hofabgabe nicht in Anspruch nehmen können, erhalten für jeden Kalendermonat späterer Inanspruchnahme einen Zuschlag von 0,5 %.

Auch diese Regelung ist vertretbar und im Interesse der Betroffenen. Jedoch kann auch diese Regelung dazu führen, dass Betriebe/Flächen nach Erreichung der Regelaltersgrenze zeitweise weiterbewirtschaftet werden.

3. Stärkung der eigenständigen Rentenrechte von Landwirtsehegatten

Die vorgesehene Regelung verbessert die rentenrechtliche Situation der Ehegatten von Landwirten. Die Eigenständigkeit der Rentenansprüche der Ehegatten wird gestärkt. Nach derzeitigem Recht ist der Rentenbezug durch den Ehegatten u.a. davon abhängig, dass der Landwirt nach § 1 Abs. 2 ALG den Betrieb abgegeben hat.

Die vorgesehene Regelung wird vom Deutschen Bauernverband befürwortet.

4. Einbringung des Unternehmens in eine Gesellschaft zum Zweck der Hofabgabe

Die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft soll als neuer Abgabetatbestand anerkannt werden, wenn die abgabewilligen Landwirte in der Gesellschaft keine leitende Stellung (Vertretungsmacht, Geschäftsführung etc.) haben. Bisher waren die Voraussetzungen nur dann erfüllt, wenn abgabewillige Unternehmer der Gesellschaft vorher in leitender Funktion angehört haben.

Die vorgesehene Regelung wird vom Deutschen Bauernverband begrüßt.

5. Erweiterung der Abgabemöglichkeiten unter Ehegatten

Nach derzeitigem Recht gelten die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens unter Ehegatten als erfüllt, wenn der die Flächen abgebende Ehegatte unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 SGB VI ist. Es reicht nicht aus, wenn der abgebende Landwirt teilweise erwerbsgemindert nach § 43 SGB VI ist.

Der Deutsche Bauernverband fordert, dass die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens zwischen Ehegatten auch dann als erfüllt gelten, wenn der die Flächen abgebende Ehegatte teilweise erwerbsgemindert nach § 43 SGB VI ist.

Nach geltendem Recht steht ein Landwirt, der teilweise erwerbsgemindert ist, vor der Entscheidung, den Rentenanspruch nicht zu realisieren und den Betrieb weiter zu bewirtschaften oder den Betrieb abzugeben, jedoch nicht an den Ehegatten, um den Rentenanspruch zu realisieren. In der Praxis dürfte ein Verzicht auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Regel sein. Somit dürfte eine Umsetzung der Forderung kaum eine nachteilige Auswirkung auf die Mobilisierung von Flächen haben. Für den Landwirt wäre es von Vorteil, wenn er den Betrieb an den Ehegatten abgeben und die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen könnte.